

Kündigung Planstelleninhaber Kündigungsfristen

Beitrag von „Manthey Detlef“ vom 11. Februar 2024 14:40

Zitat aus folgender Quelle: <https://lehrernrw.de/wp-content/upl...chulen-2014.pdf>

Nicht alle Ersatzschulträger sind in diesen Fällen bereit, dem wechselwilligen Lehrer eine Freigabeerklärung zum Ende des Schuljahres zu geben, so dass dieser nicht kündigen muss. Es empfiehlt sich deshalb, bei Neueinstellungen in den Ersatzschuldienst mit dem Schulträger darüber zu verhandeln, die in den Musterverträgen enthaltene Kündigungsfrist von sechs auf höchstens drei Monate zu verkürzen. Wenn der Schulträger an der Einstellung des Lehrers (zum Beispiel mit einem Mangelfach) stark interessiert ist, wird er sich darauf einlassen.